

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 7

Thema: Umgangsverweigerung – folgenlos?

Leitung: Rechtsanwältin Monika Clausius, Saarbrücken &
Diplom-Psychologe Prof. Dr. jur. Dieter Brosch, Nürnberg

Arbeitskreisergebnis

These 1.

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Umgangspflegschaft gem. § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB sollten abgeschwächt werden zu einer „wiederholten Verletzung oder wenn eine solche sich abzeichnet“.

(ja: 41 ;nein: 1; Enthaltungen: 4)

These 2.

§ 89 Abs. 1 S. 1 FamFG soll in seinem Wortlaut dahin geändert werden, dass bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe oder einer Umgangsregelung ein Ordnungsmittel verhängt werden kann.

(ja: 39; nein: 0 ; Enthaltungen: 4)

These 3.

In § 92 Abs. 1 FamFG ist einzufügen, dass das Verfahren beschleunigt durchzuführen ist.

(ja: 38; nein: 0 ; Enthaltungen: 3)

These 4:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, im Hinblick auf den grundrechtsrelevanten Zweck, die Vollstreckung als eigenständiges Verfahren auszugestalten.

(ja: 31 ; nein: 0 ; Enthaltungen: 8)

These 5:

Die Vollziehung der Ordnungsmittelanordnungen sollte außerhalb der üblichen Justizbeitreibung ermöglicht werden. Gegebenenfalls benötigt das Familiengericht eigene Vollstreckungsorgane.

(ja: 28 ; nein: 0 ; Enthaltungen: 11)

These 6:

„Wiederholte zumindest fahrlässige Umgangsbeeinträchtigungen“ sollen im Rahmen des § 1579 BGB nicht unter Ziff. 7 erst als „schwerwiegendes Fehlverhalten“ erfasst, sondern auf der Grundlage eines neu einzufügenden Tatbestandes unterhaltsrechtlich sanktioniert werden können.

(ja: 26 ; nein: 5; Enthaltungen: 9)

These 7:

§ 1684 Abs. 2 BGB sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert und aktiv Umgangskontakte des Kindes zu fördern. „

(ja: 31 ; nein: 4 ; Enthaltungen: 5)

These 8:

Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Einbindung der Thematik in Lehrpläne o.ä. Maßnahmen sollte das gesellschaftliche Verständnis für den Umgang als Recht des Kindes sensibilisiert und gefördert werden.

(ja: 38 ; nein: 0 ; Enthaltungen: 0)

These 9:

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, bessere Infrastruktur zur Ausübung des Umgangs von Eltern und Kindern zu schaffen.

(ja: 34 ; nein: 0; Enthaltungen: 3)